

## **Satzung des Kreisverbands Mannheim des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) Baden-Württemberg e.V.**

### **§ 1**

1. Der ADFC Kreisverband Mannheim mit Sitz in Mannheim, im folgenden "ADFC Mannheim" genannt, ist eine selbständige, aber nicht rechtsfähige regionale Gliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart, dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden (Satzung des ADFC Baden-Württemberg e.V. vom 24. April 2021 in der jeweils gültigen Fassung, im folgenden "Landessatzung" genannt).
2. Der Zweck des ADFC Mannheim ist die Förderung der Unfallverhütung und Kriminalprävention, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.

3. Aufgaben des Vereins sind insbesondere im Bereich des Stadtkreises Mannheim
  - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
  - b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
  - c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielrichtung haben,
  - d) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den Umweltverbund durch Mitbeförderung von Fahrrädern im öffentlichen Personenverkehr, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
  - e) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
  - f) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
  - g) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.
  - h) Förderung des Klimaschutzes und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch Bildungsangebote, insbesondere in der Jugendbildung und -arbeit
4. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.
5. Der ADFC Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### **§ 2**

1. Organe des ADFC Mannheim sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 3**

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des ADFC Mannheim zuständig. Sie wählt insbesondere den Vorstand, nimmt seinen Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.
2. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Das Einladungsschreiben muss spätestens eine Woche vor der Versammlung zur Post gegeben oder durch Boten zugestellt werden und einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten. Die Bekanntgabe im Jahresprogramm oder einer sonstigen Publikation des ADFC Mannheim reicht aus, wenn sichergestellt ist, dass eine rechtzeitige Verteilung an alle Mitglieder erfolgt. Eine Einladung mittels elektronischer Post (zum Beispiel per eMail) ist zulässig, wenn die elektronische Adresse in der Datenbank des ADFC Bundesverbands hinterlegt ist. Die Mitgliederversammlungen werden durch Ergebnisprotokolle dokumentiert. Der Versand der Protokolle ist wünschenswert, aber nicht vorgeschrieben und kann per elektronischer Post erfolgen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder des ADFC Mannheim beantragen. Der Landesvorstand ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 4

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ADFC Mannheim und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Anzahl, Amtsdauer und Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt der ADFC Mannheim in eigener Verantwortung. Es muss aber ein Vorstandsmitglied geben, das für die eigene Kassenführung des ADFC Mannheim verantwortlich ist.
3. Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe bekommen. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt der Vorstand im Rahmen der Finanzordnung des ADFC Mannheim und der Vergütungsordnung für Gliederungen des ADFC Baden-Württemberg.
4. Der Landesvorstand hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Mitglieder abzurufen. Es muss zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der die Landesgeschäftsstelle einlädt.

#### § 5

1. Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des ADFC Mannheim zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des ADFC Mannheim Sitz und Stimme, die mindestens 12 Jahre alt sind. Gewählt werden kann nur jemand, der 18 Jahre oder älter ist. Die Mitgliederversammlung kann insoweit Ausnahmen zulassen.
3. Für korporative Mitglieder ist § 6 der Landessatzung zu beachten.

#### § 6

1. Die Mitglieder des ADFC Mannheim sind aufgefordert, im Aktivenkreis sowie in Arbeits-, Fach- und Stadtteilgruppen mitzuarbeiten. Diese Gremien stehen auch Nicht-Mitgliedern offen und arbeiten eigenständig in Abstimmung mit dem Vorstand, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten das Letztentscheidungsrecht hat. Die Leiter der Arbeits-, Fach- und Stadtteilgruppen werden vom Vorstand benannt.

#### § 7

1. Die Auflösung des ADFC Mannheim erfolgt durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung. Das Vermögen fällt an den ADFC Baden-Württemberg e.V. mit der Auflage, es für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Die Auflösung kann auch durch den ADFC Baden-Württemberg e.V. erfolgen. §4 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

#### Auszug aus der Satzung des ADFC Baden-Württemberg vom 24.4.2021 zur Erläuterung:

##### **§ 4 Struktur und Zusammenarbeit innerhalb des Landesverbandes**

5. Die Untergliederungen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig. Satzungen von Untergliederungen, die nicht als eingetragene Vereine organisiert sind, müssen vom Landesvorstand vor Beschlussfassung gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Landes- und Bundessatzung stehen. Einer Untergliederung, deren Satzung im Widerspruch zur Landes- oder Bundessatzung steht, kann die Eigenschaft, Untergliederung des ADFC zu sein, durch Beschluss der Landesversammlung entzogen werden.

##### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, und je eine Vertreterin/ein Vertreter jedes korporativen Mitglieds wählen die Delegierten der Landesversammlung nach Maßgabe der Kreisverbandssatzungen in ihren Kreisverbänden.
2. Ausschließlich die persönlichen Mitglieder haben das passive Wahlrecht zu den Landes- und Bundesorganen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder des Landesvorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über wesentliche Vorgänge des Landesverbandes.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC) festgelegt.